

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Emmering erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister/der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für gemeindliche Bauvorhaben, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin, einer seiner Stellvertreter oder Stellvertreterinnen oder ein vom ersten Bürgermeister/von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Das jeweilige Aufgabengebiet der Ausschüsse ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (Referate) übertragen werden (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO).

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 60,00 € und ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses.

(3) Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 im Rahmen der Geschäftsordnung mit einem bestimmten Aufgabengebiet betraut sind (Referat), erhalten für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von monatlich 90,00 €.

(4) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben bei der Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.

(5) ¹Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse als Verdienstausfallentschädigung eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer. ²Diese Entschädigung entfällt für die Zeit nach 19:00 Uhr.

(6) ¹Sonstige Gemeinderatsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer. ²Diese Entschädigung entfällt für die Zeit nach 19:00 Uhr.

(7) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 4 bis 6 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagelöhner nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(9) Fraktionssprecher erhalten für ihre Tätigkeit monatlich eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 90,00 €.

(10) ¹Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen werden im Voraus bezahlt. ²Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.

§ 4 Erster Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Der/Die zweite – dritte – Bürgermeister/Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 12. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 29. April 2020 außer Kraft.

.....

Emmering, 14. Mai 2020

.....


Stefan Floerecke
Erster Bürgermeister

